



Konzept Pflegeversorgung

der

Gemeinde Bubikon

(vom Gemeinderat am 21. März 2012 verabschiedet)

Vorwort

Veränderungsprozesse

Das neue Pflegefinanzierungsgesetz verursacht erhebliche Veränderungen im gesamten Gesundheitswesen. Die daraus folgenden Veränderungen bei den finanztechnischen Aspekten verursachten auch die Überprüfung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel, die Dienstleistungen sowohl bedarfsgerecht als auch kostenoptimiert weiter zu entwickeln. Zu berücksichtigen sind dabei auch Veränderungen wie

- Neue Dienstleistungen (z.B. Akut und Übergangspflege)
- Demografische Veränderungen (höhere Lebenserwartung, Zunahme der älteren Bevölkerung, usw.)
- Veränderungen bezüglich Gesundheitszustand im Alter (längere beschwerdefreie Zeit)
- Trendänderungen bei Bedürfnissen (erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, mehr Mobilität, bessere finanzielle Absicherung, höhere Qualitätsansprüche im Wohnbereich, usw.)

Zielgruppen

Die vernetzte und umfassende Sichtweise spielt im vorliegenden Konzept eine tragende Rolle. Das Konzept richtet sich deshalb an folgende Zielgruppen:

- Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon
- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstleistungen des Gesundheitswesens
- Dienstleistungserbringer (inkl. freiwillig arbeitende, Angehörige von Dienstleistungsempfängern, usw.)
- Finanzierer (Politische Gemeinde Bubikon und andere)

Der Raster für das Konzept Pflegeversorgung basiert auf einer Vorlage von Eveline Weil, Gesundheitsfachfrau, Stäfa. Der Raster entstand als Diplomarbeit im Rahmen der Ausbildung zur Heimleiterin.

In Zusammenarbeit mit Fachpersonen von Pro Senectute Kanton Zürich und Karl Conte, Beauftragter für Altersfragen Horgen wurde das Konzept weiterentwickelt.

Beratung durch Thomas Nabholz, NB Nabholz Beratung, Zürich

© Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, Postfach 8032 Zürich

Auskunft und Bestellung:

Pro Senectute Kanton Zürich, Fachstelle Gemeinwesenarbeit, Martin Heusser, Ruedi Hotz, Forchstrasse 145, Postfach, 8032 Zürich

058 451 51 48, martin.heusser@zh.pro-senectute.ch und 058 451 51 94, ruedi.hotz@zh.pro-senectute.ch

Verkaufspreis Fr. 330.- zzgl. MWSt. je Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
<i>Veränderungsprozesse</i>	2
<i>Zielgruppen</i>	2
1 Ziel des Konzeptes	5
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	6
3 Versorgungsauftrag	7
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	8
4.1 <i>Bevölkerungsentwicklung gesamt</i>	8
4.2 <i>Bedarf an Alters- und Pflegeheim-Plätzen</i>	9
4.3 <i>Bedarf an Alterswohnungen mit Service (Betreutes Wohnen)</i>	9
4.4 <i>Mögliche Abweichungen vom heute erkannten Bedarf</i>	10
5 Strategie	11
6 Informationsstelle	12
7 Wohnen am angestammten Wohnort (zu Hause)	13
8 Freizeitangebote	14
9 Gesundheitsförderung und Prävention	15
10 Beratung und Unterstützung	17
11 Freiwilligenarbeit	18
12 Ambulante Dienstleistungen	19
13 Stationäre Dienstleistungen	22
14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	24
15 Mobilität	25
16 Qualitätssicherung	26
17 Massnahmen	27

18	Anhang	28
18.1	<i>Mitgeltende Dokumente</i>	28
18.2	<i>Benevol-Standards</i>	29

1 Ziel des Konzeptes

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt sowohl die aktuelle Situation in Bubikon als auch Perspektiven im Rahmen der umfassenden Pflegeversorgung auf. Es dient als Entscheidungsgrundlage / Arbeitspapier zur Planung geeigneter ambulanter und / oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären und ambulanten Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen enthalten.

Das Konzept basiert auf dem Alterskonzept Bubikon 2005, inkl. Teilaktualisierung 2010.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz vom 27. Sept. 2010 wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz)¹.

Das Konzept ist kurz- bis langfristig angelegt und wird alle vier Jahre geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Die Prüfung erfolgt durch die Politische Gemeinde Bubikon (Sozialvorstand) in Zusammenarbeit mit der Zentrum Sunnegarte AG, erstmals 2015 und ff².

1 §9, A5 Bei Pflegeleistungen von Pflegeheimen sind die Gemeindebeiträge von der Gemeinde zu leisten, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

² Siehe unter "Massnahmen"

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause (angestammter Wohnort) unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.³

Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages verfügt die Politische Gemeinde Bubikon über

- Ein Alters- und Pflegeheim (Zentrum Sunnegarte AG)
- Ambulante Dienstleistungen (Spitex der Trägerschaft Zentrum Sunnegarte AG)
- Eine Pflegewohnung (Verein Pflegewohnungen Rüti – Bubikon)
- Anlauf- und Beratungsstelle (ZSAG für Aufbau zuständig)

Ausserhalb des Pflegegesetzes verfügt die Gemeinde über weitere Institutionen / Angebote, wie

- Alterssiedlung (Zentrum Sunnegarte AG)
- Züriwerk, Geschäftsbereich Land (Institution für Menschen mit Behinderung; überregional)
- Stiftung für ganzheitliche Betreuung, Heim zum Birkenhof, Wolfhausen (Regionale Institution für Menschen mit Handicap)
- Runder Tisch
 - Behörden:
 - o Sozialvorsteher (Vorsitz)
 - o Polizeivorsteher
 - o Mitglied Schulpflege
 - Institutionen:
 - o Jugenddienst der Kantonspolizei
 - o Jugendarbeit Kirche
 - Schule
 - o Schulsozialarbeit
 - o Schulleitung Sek
 - o Gesamtleiter Friedheim
 - Verwaltung:
 - o Sozialsekretariat
 - o Jugendarbeit (MOJUGA)
 - o Hauswarte

³ § 5. ¹ Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

² Sie stellen sicher:

- a. Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
- b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG,
- c. notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,
- d. notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).

³ Die Direktion kann nach Anhörung der Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Vorschriften über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung erlassen. Sie kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

4.1 Bevölkerungsentwicklung gesamt

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten von Bubikon angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.⁴ Die Details sind dem "Alterskonzept Bubikon / Teilaktualisierung vom 14. Dezember 2010 zu entnehmen.

Die Eckdaten sind⁵:

Einwohner nach Altersklassen

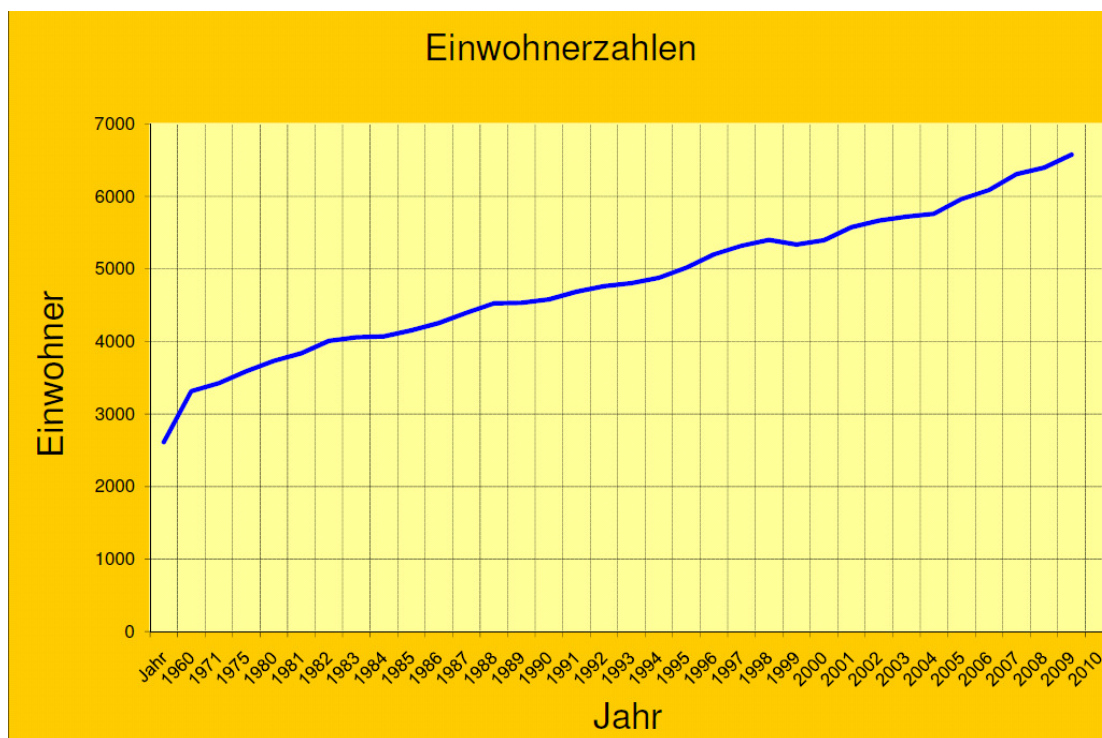
Einwohner	6'573
Altersklasse 0 – 14	1'130
Altersklasse 15 – 19	381
Altersklasse 20 – 39	1'551
Altersklasse 40 – 64	2'530
Altersklasse 65 – 79	757
Altersklasse 80 <	224

Wanderung:

Jahr:	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Zuzüge:	510	442	538	444	529	375	326	323
Wegzüge:	343	367	367	343	337	303	313	294
Saldo	+167	+75	+171	+101	+191	+72	+13	+29

⁴ § 8. Die Gemeinde plant ihr Angebot an Pflegeheimplätzen nach anerkannten Methoden. Die Direktion kann dazu Vorschriften erlassen oder eine Methode verbindlich erklären.

⁵ Statistische Angaben des Kt. Zürich für 2010

Gesamt-Entwicklung**4.2 Bedarf an Alters- und Pflegeheim-Plätzen**

Bei einer angenommenen Quote von 23%⁶ Heimbewohnern entspricht dies einem derzeitigen Bettenbedarf von 51 Betten. Zählt man das Ergebnis des Wanderungsüberschusses hinzu und werden die bisherigen und neuen Trends im Umfeld (z.B. die demografische Entwicklung, DRG von Spitälern, usw.) berücksichtigt, so ist mit einer Zunahme des Bedarfs zu rechnen. Ausserdem ziehen auch Einwohnerinnen und Einwohner der nächst tieferen Altersgruppe ins Alters- und Pflegeheim. Auf dieser Basis genügen derzeit die Angebote der Zentrum Sunnegarte AG und des Vereins Pflegewohnen Rüti – Bubikon vorderhand. Längerfristig wird sich der Bedarf an Pflegeplätzen voraussichtlich aber erhöhen. Optional sollte mit einem langfristigen Sollbestand von 75 Plätzen⁷ gerechnet werden.

4.3 Bedarf an Alterswohnungen mit Service (Betreutes Wohnen)

Im Sinne der Leitsätze im Alterskonzept Bubikon (2005 und Aktualisierung 2010) sollen ältere Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon auch Dienstleistungen im Bereich des Betreuten Wohnens / Wohnen mit Service in Anspruch nehmen können. Geht man davon aus, dass 3% der Altersgruppen 65 – 79 (Umzugsalter zwischen 63 und 85) dieses Angebot nutzen würden, entspräche dies einem Bedarf von 23 Wohneinheiten à 1 ½ bis 3 ½ Zimmer. Infolge der demografischen Entwicklungen und der qualitativ verbesserten Angebote dürfte sich der Bedarf im Verlauf der nächsten 20 Jahre verdoppeln.

⁶ Anlehnung an Quoten anderer Regionen

⁷ Anrechnung der halben Erhöhung der demografischen Entwicklung bis ca. 2040

4.4 Mögliche Abweichungen vom heute erkannten Bedarf

Zurzeit beeinflussen verschiedene neue Elemente den Bedarf. Die Folgen können momentan nur schwer abgeschätzt werden. Einfluss nehmen z. B.

- Die Philosophie "ambulant vor stationär"
- Die Einführung der Fallpauschalen für die Spitäler (DRG) und die damit zusammenhängende Akut- und Übergangspflege, welche vom Spitalarzt verschrieben werden
- Der Ausbau der ambulanten Pflege (Spitex) in Bezug auf die Dienstleistungs-Zeiten (24-h-Angebot)
- Neue Angebote von privaten Anbietern (extrem günstige Betreuung am angestammten Wohnort)
- usw.

⇒ **Schlussfolgerungen:**

- Die Bedarfsentwicklungen und Trends sind jährlich zu prüfen
- Es ist darauf zu achten, dass genügend Optionen vorhanden sind (Wohnen mit Service, Tages- und Nachtangebote zur Entlastung von Angehörigen, usw.)

5 Strategie

Die politische Behörde der Gemeinde definiert die Rahmenbedingungen der Dienstleistungen für das Alter in der Gemeinde Bubikon und aktualisiert bzw. überarbeitet diese periodisch. Das Alterskonzept Bubikon inkl. Teilaktualisierung 2010 bildet dazu die Grundlage.

Der Verwaltungsrat der Zentrum Sunnegarte AG legt, gestützt auf die definierten Rahmenbedingungen, die Strategie und die daraus resultierenden Vorgaben fest für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkataloges.⁸

⁸ Siehe "Massnahmen"

6 Informationsstelle

In Bubikon wird eine Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung eingerichtet. Die Zentrum Sunnegarte AG führt diese im Auftrag der Politischen Gemeinde Bubikon gemäss Rahmenkontrakt vom 2. Dez. 2009 und dessen Anhänge 2 und 3 bzw. Anhang 2 Ziff. 4.2 (§ 7 Pflegegesetz)⁹. Es handelt sich insbesondere um

- Auskünfte und Bekanntmachung von Angeboten
- Beratung bezüglich Präventionsmassnahmen in der Gesundheitspflege
- Auskünfte über Wohnformen
- Unterstützung bei Finanzproblemen
- Aktualisierung von Bedarfskennzahlen
- Case-Management in Zusammenarbeit mit den stationären und ambulanten Diensten
- usw.

Die Anlauf- und Informationsstelle kann sich bei Bedarf an das regionale Netzwerk anschliessen. Die detaillierten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in einem separaten Reglement umschrieben.

Über Platzierungen entscheiden die Leitungen der stationären und ambulanten Dienste, zusammen mit den betroffenen Einwohnern, ggf. unter Einbezug des Vereins Pflegewohnungen Rüti – Bubikon (Haus Erspel), sowie allfälliger Entscheidungs-Unterstützer wie Angehörige, Ärzte, usw. Bei nötigen auswärtigen Platzierungen kann die Informationsstelle Unterstützung leisten.

⁹ Information durch Gemeinde

§ 7. Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer gemäss § 5 Abs. 1 erteilt.

§ 5. Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

7 Wohnen am angestammten Wohnort (zu Hause)

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig am angestammten Wohnort (im bisherigen Zuhause) wohnen. Dies wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ unterstützt.

Damit betroffene Personen möglichst lange am bisherigen Wohnort (daheim) bleiben können, sind teilweise auch frühzeitig entsprechende bauliche Massnahmen zu treffen. Aus diesem Grund beurteilt das Bauamt Baugesuche unter anderem im Hinblick auf die Erfüllung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes und seinen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Wird das Wohnen am bisherigen Wohnort zu aufwändig und ist gleichzeitig ein Umzug ins Alters- und Pflegeheim noch nicht sinnvoll, so stellt das "Wohnen mit Service" eine gangbare Möglichkeit dar. In Bubikon existiert diese Wohnform erst in Ansätzen: Die Wohnungsmieter der Alterssiedlung können die situativ nötige, jedoch eng begrenzte Betreuung durch die Hauswartin in Anspruch nehmen sowie die Essensmöglichkeiten im Alters- und Pflegeheim benützen. Ein weiterer Ausbau dieser Dienstleistung und die Errichtung der dazugehörenden Infrastruktur wird anlässlich der Sanierung der Alterssiedlung von der Zentrum Sunnegarte AG ins Auge gefasst. Zusätzlich offeriert der Verein Pflegewohnungen Rüti – Bubikon ein spezielles Angebot "Ferien plus", welches das Verbleiben am bisherigen Wohnort unterstützt.

8 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Bubikon und in der Zentrum Sunnegarte AG nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die grosse Mitwirkungsbereitschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern in Bubikon und in der Zentrum Sunnegarte AG ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt. In Bubikon existieren vielfältige Freizeitangebote für ältere Menschen. Es sind dies unter anderem:

Angebot:	Anbietende:
Seniorenturnen	Männerriege
Ferienwochen	Kirchgemeinde
Senioren-Nachmittage	Frauenverein
Strickstube	Frauenverein
Cafeteria	Ökumenisches Zentrum Wolfhausen
FitGym	Pro Senectute
Tagesausflüge	Pro Senectute
Kulturelle Angebote	Siehe "Stationäre Dienstleistungen"

Die neu zu schaffende Anlauf- und Beratungsstelle hat die Aufgabe, weitere Angebote zu evaluieren und bekannt zu machen.

9 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2)¹⁰ „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzeptes auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung oder den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Als Präventionsmassnahme für die gesamte Bevölkerung sei hier der jährliche Gesundheitstag angeführt. In Zusammenarbeit mit der Mobilien Jugendberatung (MoJuGa AG) werden Fort- und Weiterbildungen, Beratungen usw. angeboten.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten:

- Kinder und Jugendliche
- Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen
- Ältere Menschen

Bestehende und geplante Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Bubikon: siehe nächste Seite

10

Gegenstand und Zweck

§ 1. ¹ Die Verordnung legt das minimale Angebot der Gemeinden an Leistungen der Pflegeversorgung gemäss § 5 Abs. 2 Pflegegesetz fest (Standardangebot).

² Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass

- a. die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden,
- b. stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bildungs- veranstaltungen	„Prävention am Krankenbett“(Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention	Kulturelle Angebote
Gesamte Bevölkerung	--	--	○	●	●	○	●	●
Kinder- und Jugendliche	--	●	●	●	●			
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	--	--	--	●				●
Ältere Menschen	Teilw.	●	●	●	●	○		●

● vorhanden ○ geplant -- weder vorhanden noch geplant

10 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielter Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Bubikon und die Zentrum Sunnegarte AG fördern die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

Zurzeit existieren folgende Anlaufstellen:

- Pro Senectute
- Seniorenvertretung
- Sozialsekretariat der Gemeinde Bubikon
- Ambulante Dienste der Zentrum Sunnegarte AG
- Stationäre Dienste der Zentrum Sunnegarte AG
- Evang. Reformierte Kirchgemeinde Bubikon
- Katholische Kirchgemeinden

11 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit (unbezahlte und bezahlte) ergänzt die Arbeit der bezahlten Dienstleistungsanbieter und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet den freiwillig Mitarbeitenden ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Die Gemeinde Bubikon fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistungen für das Gemeinwesen, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Zentrum Sunnegarte AG und anderen Stellen wie Pro Senectute. Die "Benevol-Richtlinien"¹¹ / ¹² bilden dabei einen Teil der Rahmenbedingungen.

Bubikon verfügt vor Ort und regional über verschiedene Gruppen für Freiwilligenarbeit:

- Besucherdienst für ältere Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon
- Begleitgruppe für Schwerkranke und Sterbende
- Ferienwoche für Senioren
- Mahlzeitendienst
- Rotkreuz-Autofahrdienst für Fahrten zum Arzt / Zahnarzt usw.
- Verein Rollstuhlbus Zürcher Oberland
- TIXI, Fahrdienst für Menschen mit Behinderung, Zürich

¹¹ Siehe:

- Homepage Benevol: <http://www.benevol.ch/index.php?id=262>

¹² Benevol-Standards: Siehe Anhang

12 Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz¹³ und in der Verordnung Artikel 4, 7, und 8¹⁴ über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben.

-
- ¹³ § 5. ¹ Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.
- ² Sie stellen sicher:
- a. Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
 - b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG,
 - c. notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,
 - d. notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).
- ³ Die Direktion kann nach Anhörung der Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Vorschriften über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung erlassen. Sie kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

- ¹⁴ § 4. ¹ Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst
- a. die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV), die aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden,
 - b. die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV, die aufgrund einer Bedarfsabklärung nach einem Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Anordnung während längstens zwei Wochen erbracht werden.
- ² Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.
- § 7. ¹ Das Standardangebot an ambulant erbrachten nichtpflegerischen Leistungen umfasst die zur Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen. Es umfasst:
- a. im Bereich Wohnen und Haushalt:
 1. Haushalt organisieren, wie Einkauf planen und Organisation der Wäsche,
 2. Tägliche Haushaltsarbeiten, wie Sichtreinigung, Briefkasten leeren und Heizen,
 3. Wöchentliche Unterhaltsreinigung, wie Abfall entsorgen und Wochenkehr,
 4. Kleiderpflege, wie Waschen und Bügeln,
 5. Tierpflege, solange diese nicht anderweitig organisiert werden kann;
 - b. im Bereich Verpflegung:
 1. Menüplan aufstellen,
 2. Mahlzeitendienst organisieren und Mahlzeiten aufbereiten,
 3. Einkaufen, bei Bedarf zusammen mit der Leistungsbezügerin oder dem Leistungsbezüger;
 - c. im Bereich Diverses:
 1. Gehbegleitung ausserhalb der Wohnräumlichkeiten,
 2. Auswärtige Besorgungen,
 3. Erledigung kleiner administrativer Arbeiten,
 4. Säuglings- oder Kinderbetreuung.
- ² Die Leistungen erfolgen aufgrund einer vom Leistungserbringer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung. Sie werden nur erbracht, soweit die Leistungsbezügerinnen und -bezüger selbst oder ihr soziales Umfeld sie nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

Anspruchsberechtigung und Verfügbarkeit von ambulanten Leistungen

- § 8. ¹ Ambulante Leistungen gemäss §§ 4 und 7 können beanspruchen:
- a. körperlich oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Personen jeden Alters,
 - b. Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes,
 - c. Personen, die sich in einer vorübergehenden physischen oder psychischen Risikosituation befinden.

Die ambulanten Dienste der Zentrum Sunnegarte AG (Spitex) bieten die üblichen Spitex-Leistungen wie Gesundheits- und Krankenpflege, Haushalthilfe usw. an. Wo demenzerkrankte Personen gepflegt und betreut werden müssen, erbringt die Spitex im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten entsprechende Dienstleistungen. Dabei berät und unterstützt sie auch Angehörige, Nachbarn und andere Personen, welche Betreuungsaufgaben übernehmen. Sind die Möglichkeiten der Betreuung ausgeschöpft, arbeitet die Spitex eng mit dem Stationären Dienst der Zentrum Sunnegarte AG zusammen und sucht angemessene Lösungen für die Betroffenen. Wo nötig greifen die Dienste der Zentrum Sunnegarte AG auf ihre Netzwerke zurück und suchen zusammen mit den nahen Bezugspersonen der Demenzerkrankten dem Bedarf angepasste Möglichkeiten. Zum Netzwerk gehören Institutionen mit spezialisierten Angeboten, wie geschützte Pflege-Wohngruppen, das Kompetenzzentrum für Demenz Sonneweid in Wetzikon, usw.

Die Gemeinde Bubikon hat mit der Zentrum Sunnegarte AG ein spezifisches Rahmenvertragswerk und Leistungsvereinbarungen für die Erbringung der ambulanten Dienstleistungen abgeschlossen. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können im Kontext mit den bestehenden Vereinbarungen mit der Zentrum Sunnegarte AG durch diese auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden. Dabei stehen Leistungen im Vordergrund, die eine Spitex-Organisation mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Zurzeit steht der weitere Auf- und Ausbau der Akut- und Übergangspflege an. Das Angebot wird gemeinsam mit den Stationären Dienstleistungen entwickelt.

Die Ambulanten Dienste der Zentrum Sunnegarte AG verfügen über ausgebildete Psychiatrie-Fachpersonen und können somit auch spezielle Angebote im Bereich der Psychiatrie sicherstellen. Wo nötig arbeiten die Dienste mit spezialisierten Institutionen zusammen, wie dem Psychiatriezentrum Wetzikon, der Klinik Schlössli, Oetwil usw.

Mit der Kinderspitex Zürich besteht eine Leistungsvereinbarung.

Das Angebot der Onkologie-Spitex wird derzeit überprüft und ggf. den Bedürfnissen angepasst. In jedem Fall wird die Onkologie-Spitex zugezogen, wenn die Ressourcen der örtlichen Spitex nicht genügen. Der örtlichen Spitex obliegt dabei die Führung und Koordination der Einsätze.

Die Palliativ-Pflege ist für die Zentrum Sunnegarte AG eine Philosophie zu der sich die Institution vollumfänglich bekennt. Inwieweit die Philosophie umgesetzt wird, hängt vom Willen der Klienten ab. Diese werden in ihrer Entscheidungsfindung sowohl von ihrem engsten Bezugspersonenkreis als auch von den Fachstellen unterstützt.

Private Spitexdienste (bspw. Home Instead) arbeiten eng mit den Ambulanten Diensten der Zentrum Sunnegarte AG zusammen. Sie orientieren soweit möglich über Einsätze und koordinieren die Arbeit, wo verschiedene Anbieter gemeinsam Einsätze bewältigen. Mit neuen Dienstleistungsanbietern nimmt die ZSAG aktiv Kontakt auf und führt eine optimale Kundenbetreuung ein.

Der Mahlzeitendienst wird in enger Zusammenarbeit mit der Verpflegungsproduktion der Zentrum Sunnegarte AG sichergestellt. Verteilt werden die frisch zubereiteten Mahlzeiten über eine interne Verteilorganisation.

Für administrative Unterstützung (Steuererklärungen, Beistandschaften, usw.) steht die Sozialberatung der Gemeinde Bubikon zur Verfügung. Ein Teil dieser Aufgaben wird die noch aufzubauende Beratungs- und Anlaufstelle innerhalb der Zentrum Sunnegarte AG übernehmen.

2 Die Gemeinden stellen sicher, dass

a. die Leistungen an allen Tagen der Woche zwischen 7.00 und 22.00 Uhr angeboten werden,

b. neue Einsätze innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausgeführt werden,

c. die Leistungserbringer von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 8.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr telefonisch erreichbar sind.

Der Hauswirtschaftsbereich des Alters- und Pflegeheims (Zentrum Sunnegarte AG) bietet im Bereich der Wäscheversorgung an, Bettwäsche und ähnliches auch für Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon zu reinigen. Die Spitex übernimmt dabei die Zubringerdienste.

Bubikon verfügt über verschiedene Arztpraxen und ist diesbezüglich quantitativ und qualitativ gut versorgt.

13 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz¹⁵ und §§ 4, 5 und 6 der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2

-
- ¹⁵ § 5. ¹ Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.
- ² Sie stellen sicher:
- a. Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
 - b. Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG,
 - c. notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,
 - d. notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).
- ³ Die Direktion kann nach Anhörung der Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Vorschriften über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung erlassen. Sie kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

Standardangebot

a. Pflegerische Leistungen

- § 4. ¹ Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst
- a. die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV), die aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden,
 - b. die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV, die aufgrund einer Bedarfsabklärung nach einem Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Anordnung während längstens zwei Wochen erbracht werden.
- ² Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

b. Unterkunft und Verpflegung im Pflegeheim

- § 5. Das Standardangebot an Unterkunft und Verpflegung bei stationärem Aufenthalt umfasst:
- a. im Bereich Unterkunft:
 1. Benutzung eines Ein- oder Mehrbettzimmers samt Pflegebett, Ablage- und Staumöglichkeiten sowie geeignete sanitäre Einrichtungen,
 2. Tägliches Betten, Zimmer aufräumen und Grobreinigung der Nasszelle sowie wöchentliche Zimmer- und Nasszellenreinigung,
 3. Besorgung der Bett- und Frottéwäsche und der persönlichen Wäsche;
 - b. im Bereich Verpflegung:
 1. Täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warme,
 2. Genügend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten.

c. Alltagsgestaltung und Betreuung im Pflegeheim

- § 6. Das Standardangebot an Alltagsgestaltung und Betreuung bei stationärem Aufenthalt umfasst:
- a. im Bereich Alltagsgestaltung:
 1. Organisation kultureller und gesellschaftlicher Anlässe, die allen Leistungsbezügerinnen und -bezüger offenstehen,
 2. Förderung von sozialen Kontakten,
 3. Rücksichtnahme auf religiöse bzw. spirituelle Bedürfnisse der Leistungsbezügerinnen und -bezüger,
 4. Einräumung von Besuchszeiten zwischen 9.00 und 21.00 Uhr,
 5. Schaffung eines angemessenen Rahmens für Sterbende und Ermöglichung von Abschiedsritualen;
 - b. im Bereich Betreuung: Notwendige individuelle Leistungen.

und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Stationären Dienste sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher gestellt.

Die Gemeinde Bubikon hat mit der Zentrum Sunnegarte AG ein spezifisches Rahmenvertragswerk und Leistungsvereinbarungen für die Erbringung der stationären Dienstleistungen abgeschlossen. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können im Kontext mit den bestehenden Vereinbarungen mit der Zentrum Sunnegarte AG durch diese auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden. Dabei stehen Leistungen im Vordergrund, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Bubikon deckt über die Zentrum Sunnegarte AG sowohl die pflegerischen und betreuenden Bedürfnisse als auch die Wohnbedürfnisse für Pflegebedürftige ab. Zwar sind die Infrastrukturen nicht mehr auf dem neusten Stand¹⁶, jedoch können die fachlichen Bedürfnisse erfüllt werden. Das gleiche gilt für die Alterssiedlung / Wohnen mit Service. Die enge Zusammenarbeit mit dem Verein Pflegewohnen Rüti – Bubikon garantiert ein breites Angebot an Pflegeplätzen unterschiedlichster Art. Zudem ermöglicht der Know-how-Transfer die Nutzung bestehender Synergien.

Sowohl die Zentrum Sunnegarte AG als auch der Verein Pflegewohnen Rüti - Bubikon sind in der Lage, demenzerkrankte Personen zu beherbergen, allerdings ohne einen geschützten Rahmen für intensivere Fälle anbieten zu können. Die Zentrum Sunnegarte AG plant die Errichtung einer Demenzwohngruppe innerhalb der vorhandenen Infrastruktur. Bis zu deren Realisierung setzt die Institution Geräte wie GPS, angepasste Türkontrollen usw. ein, welche helfen, die Gefahren des sich Entfernens vom Areal zu limitieren. Wo nötig greifen die Dienste der Zentrum Sunnegarte AG auf ihre Netzwerke zurück und suchen zusammen mit den nahen Bezugspersonen der Demenzerkrankten dem Bedarf angepasste Möglichkeiten. Zum Netzwerk gehören Institutionen mit spezialisierten Angeboten, wie geschützte Pflege-Wohngruppen, das Kompetenzzentrum für Demenz Sonnweid in Wetzikon, usw.

Die Stationären Dienste der Zentrum Sunnegarte AG verfügen über ausgebildete Psychiatrie-Fachpersonen und können somit auch spezielle Angebote im Bereich der Psychiatrie sicherstellen. Wo nötig arbeiten die Dienste mit spezialisierten Institutionen zusammen, wie dem Psychiatriezentrum Wetzikon, der Klinik Schlössli, Oetwil usw. Das Angebot der Onkologie-Spitex wird derzeit überprüft und ggf. den Bedürfnissen angepasst. Die Onkologie-Spitex kann zugezogen werden, um spezielle Fälle zu erörtern oder zur Unterstützung vor Ort.

Die Palliativ-Pflege ist für die Zentrum Sunnegarte AG eine Philosophie zu der sich die Institution vollumfänglich bekennt. Speziell darauf ausgerichtete Infrastrukturen werden mittelfristig geplant. Inwieweit die Philosophie der Palliativ-Pflege umgesetzt wird, hängt vom Willen der Bewohnerinnen und Bewohner ab. Diese werden in ihrer Entscheidungsfindung sowohl von ihrem engsten Bezugspersonenkreis als auch vom Fachpersonal bzw. von den Fachstellen unterstützt.

¹⁶ Siehe "Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung"

14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Die Zusammenarbeit mit umliegenden Institutionen wie Spitälern, Krankenheimen, Fachstellen gestalten sich professionell. Sie wird laufend weiter entwickelt, zum Teil via Arbeitsgruppen, Erfa-Gruppen usw. So wird z.B. ein gemeinsamer Übergangsrapport eingesetzt.

Innerhalb der Zentrum Sunnegarte AG besteht eine optimale Vernetzung zwischen Ambulanten und Stationären Diensten. Dem Aspekt der Vernetzung wird im gesamten Gemeinde- und Regionalgebiet eine sehr hohe Priorität eingeräumt.

Die vorgesehene Anlaufstelle für Information und Koordination unterstützt diese Absicht. Der bereits heute bestehende "runde Tisch" nimmt die Anliegen Jugendlicher auf und befasst sich mit Prävention, Bewältigung aktueller Situationen usw.

Die Homepage der Gemeinde und der Institutionen in der Gemeinde (Zentrum Sunnegarte AG, Verein Pflegewohnungen Rüti - Bubikon, usw.) enthalten Verzeichnisse der Angebote und Links zu wichtigen Auskunfts- und Beratungsangeboten.

15 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere jener Personen, die sich mit oder ohne Hilfsmittel selbständig bewegen können. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Bubikon und die Zentrum Sunnegarte AG setzen Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglichen, selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

16 Qualitätssicherung

Die Verordnung § 9 legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Bubikon hat die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen (Rahmenkontrakt und Anhänge) mit der Zentrum Sunnegarte AG festgelegt und verpflichtet diese, ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

17 Massnahmen

Stichwort	Aufgabe / Ziel	Termin	Zuständigkeit	Bemerkungen
Akut- und Übergangspflege	Aufbau, evtl. regional	2012	Zentrum Sunnegarte AG	Zurzeit im Aufbau / in Planung
Alterskonzept Bubikon inkl. Aktualisierung	Veröffentlichen	2012	Gemeinde / ZSAG	
Alterssiedlung / Wohnen mit Service	Ausbauen	2013	Zentrum Sunnegarte AG	Z.T. heute schon vorhanden
Anlauf- und Auskunftsstelle	Aufbauen, etablieren	2012+	Zentrum Sunnegarte AG	
Faltprospekt	Aktualisieren	2012+	Zentrum Sunnegarte AG	
Geschützter Bereich für Demenzerkrankte	Einrichtung	2012	Zentrum Sunnegarte AG	Mindestbedarf
Gesundheitstag	Idee wieder aufnehmen	2012+	Sozialvorsteher	
Infrastrukturen	Modernisierung planen	2012+	Zentrum Sunnegarte AG	Sanierung stationärer Bereich
Pflegeversorgungskonzept	überprüfen	2015	Sozialbehörde Gemeinde	Ressort Gesundheitswesen
Regionale Zusammenarbeit Spitex	Auf- und Ausbau	2012+	GPV und Spitex-Trägersch.	Arbeitsgruppe wird aktiv
Tages- / Nachtangebote für pflegende Angehörige	Ausbau	2012	Zentrum Sunnegarte AG	
Trends und Bedarfsentwicklung	Daten aktualisieren	2012+	Zentrum Sunnegarte AG	

18 Anhang

18.1 Mitgeltende Dokumente

- Administrativvertrag zw. Spitex Verband Schweiz u. ASPS
- Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Bubikon
- Gesundheitsgesetz
- KVG
- KVV
- Pflegegesetz
- Pflegeverordnung
- Rahmenkontrakt zwischen Politischer Gemeinde Bubikon und Zentrum Sunnegarte AG, inkl.
 - Anhang 1 Alterskonzept Bubikon 2005 inkl. Teilaktualisierung 2010
 - Anhang 2 Leistungsbereich
 - Anhang 3 Jährliche Beitragsvereinbarung
- Vereinbarung Zusammenarbeit der Gruppe "Begleitung Schwerkranker und Sterbender"
- Vertrag Akut- und Übergangspflege zw. Spitex-Verband Kt. ZH und Sanitas / KPT / Helsana / Krankenversicherer (tarifsuisse ag)
- Vertrag Nebenleistungen zw. Curaviva – GUD Stadt ZH – Helsana Versicherungen AG
- VO über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung
-

18.2 Benevol-Standards

BENEVOL-STANDARDS DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie.

Die BENEVOL-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

1. FREIWILLIGENARBEIT ALS TEIL DER ORGANISATIONSPHILOSOPHIE

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen¹, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

2. ANERKENNUNG DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit.

Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

4. BEGLEITUNG DER FREIWILLIGEN

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

5. INSTRUMENTE ²

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

Schweizer Sozialzeitausweis: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen (www.sozialzeitausweis.ch)

Stand 11. 2010